

Innovationsförderungsgesetz (IFG)Änderung vom 03.06.2025

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **901.6**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [901.6](#) Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Die Förderung erfolgt durch

a1 **(neu)** wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,

² Die Instrumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾ zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonalen Leistungsaufträge sind.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Sie erstattet der zuständigen Kommission des Grossen Rates periodisch und umfassend Bericht über alle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.

Titel nach Art. 5 (geändert)

2 Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen

Art. 6

(Überschrift geändert)

Titel nach Art. 6 (neu)

2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben

Titel nach Art. 9 (neu)

2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen

Art. 9a (neu)

Kriterien

¹ Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die

- a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
- b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
- c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben,
- d mindestens nationale Bedeutung haben,
- e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen,
- f nachweislich erfolgreich sind.

² Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.

Art. 9b (neu)

Umfang

¹⁾ BSG [812.11](#)

¹ Der Ansatz beträgt höchstens ein Drittel der anrechenbaren Kosten.

² Einzelne Vorhaben und Aktivitäten können für eine vierjährige Rahmenkreditdauer mit höchstens 16 Millionen Franken gefördert werden. Dieser Betrag wird abgestimmt auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation alle vier Jahre der Teuerung angepasst.

³ Bei einem ausserordentlich grossen volkswirtschaftlichen Nutzen kann der Grosse Rat von der Obergrenze gemäss Absatz 2 abweichen.

Titel nach Art. 9b (neu)

2a Verfahren

Art. 10

(Überschrift geändert)

Titel nach Art. 13 (neu)

4a Rahmenkredit

Art. 13a (neu)

Beschluss

¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz.

² Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.

Art. 13b (neu)

Verwendung

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2025

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Siegenthaler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 3. Juni 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 2. Juli 2025

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
2. Oktober 2025*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 3. November 2025

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.